

SCHRIFTLICHE WEISUNG

ADR Fassung 2003

für den Fahrzeuglenker für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen

LADUNG

- ? Stoff der Klasse 3 (Entzündbare flüssige Stoffe) mit einem Flammpunkt unter 23°C, nicht giftig, nicht ätzend:
1203 BENZIN (OTTOKRAFTSTOFF)
- ? Flüssig, mit starkem Geruch, leichter als Wasser (schwimmt auf)

ART DER GEFAHR

- ? Leicht entzündbar (Flammpunkt unter 23°C)
- ? Explosionsgefahr – Dämpfe bilden mit Luft ein zündfähiges Gemisch
- ? Dämpfe sind unsichtbar, schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus
- ? Erwärmung führt zu Drucksteigerung – Berst- und Explosionsgefahr
- ? Gefahr für Gewässer und Umwelt

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- ? geeignete Handschuhe

VOM FAHRZEUGLENKER ZU TREFFENDE ALLGEMEINE MASSNAHMEN

- ? Motor abstellen
- ? Keine offenen Flammen, Rauchverbot
- ? Warnzeichen auf der Straße aufstellen und andere Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen
- ? Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten
- ? Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen

VOM FAHRZEUGLENKER ZU TREFFENDE ZUSÄTZLICHE UND/ODER BESONDERE MASSNAHMEN

- ? Kleine Leckagen (ausgetretener Stoff) beseitigen und das Eindringen in Keller, Gruben und Kanäle möglichst verhindern.
- ? Besen
- ? Auffangbehälter (Kübel)
- ? Schaufel
- ? Geeignetes Bindemittel

FEUER

- ? Entstehungsbrände am Fahrzeug löschen u. bei Ladungsbränden nicht eingreifen

ERSTE HILFE

- ? Bei Verschlucken oder Einatmen ist ärztliche Hilfe erforderlich
- ? Bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen
- ? Bei Hautkontakt mit Wasser und Seife reinigen und verunreinigte Kleidung entfernen

ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- ? z.B. Notfall-Telefonnummer

SCHRIFTLICHE WEISUNG

ADR Fassung 2003

für den Fahrzeuglenker für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen

LADUNG

- ? Stoffe der Klasse 3 (Entzündbare flüssige Stoffe) mit einem Flammpunkt gem. EN 590 : 1993, die schwach giftig oder schwach ätzend sein können:
1202 DIESELKRAFTSTOFF 1202 GASÖL, 1202 HEIZÖL, LEICHT
- ? Flüssig, wahrnehmbarer Geruch, leichter als Wasser (schwimmen auf), nicht giftig, nicht ätzend

ART DER GEFAHR

- ? Entzündbar (Flammpunkt über 23°C)
- ? Explosionsgefahr – Dämpfe bilden mit Luft ein zündfähiges Gemisch
- ? Dämpfe sind unsichtbar, schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus
- ? Erwärmung führt zu Drucksteigerung – Berst- und Explosionsgefahr
- ? Gefahr für Gewässer und Umwelt

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- ? geeignete Handschuhe

VOM FAHRZEUGLENKER ZU TREFFENDE ALLGEMEINE MASSNAHMEN

- ? Motor abstellen
- ? Keine offenen Flammen, Rauchverbot
- ? Warnzeichen auf der Straße aufstellen und andere Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen
- ? Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten
- ? Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen

VOM FAHRZEUGLENKER ZU TREFFENDE ZUSÄTZLICHE UND/ODER BESONDERE MASSNAHMEN

- ? Kleine Leckagen (ausgetretener Stoff) beheben und das Eindringen in Keller, Gruben und Kanäle möglichst verhindern.
- ? Besen
- ? Auffangbehälter (Kübel)
- ? Schaufel
- ? Geeignetes Bindemittel

FEUER

- ? Entstehungsbrände am Fahrzeug löschen und bei Ladungsbränden nicht eingreifen

ERSTE HILFE

- ? Bei Verschlucken oder Einatmen ist ärztliche Hilfe erforderlich
- ? Bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen
- ? Bei Hautkontakt mit Wasser und Seife reinigen u. verunreinigte Kleidung entfernen

ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- ? z.B. Notfall-Telefonnummer

LEITFADEN FÜR DEN GEFAHRGUTTRANSPORT - ADR 2003 Mineralöl- und Brennstoffhandel

gültig ab 01. 07. 2003

Mitzuführende Papiere:

■ erforderlich, □ nicht erforderlich

Aufsetztank oder Tankkraftwagen (TKW)
bis 1.000 l über 1.000 l

- ■ Führerschein und kraftfahrrechtlicher Zulassungsschein
- ■ Zulassungsbescheinigung (Abschnitt 9.1.2)
(wenn Beförderung aufgrund einer Sondervereinbarung durchgeführt wird plus Kopie des wesentlichen Textes)
- ■ Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung
Basiskurs (nicht notwendig bei Tank/Aufsetztank mit Fassungsraum ≤ 1 m³ und höchstzulässigem Gesamtgewicht ≤ 3,5 t) (8.2.1)
- ■ Aufbaukurs Tank
- ■ Beförderungspapier für alle beförderten gefährlichen Stoffe (5.4.1)
- ■ Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) (5.4.3)

ADR-Ausrüstung je Beförderungseinheit: (zusätzlich zu den gem. KFG angef. Ausrüstungen und Bauvorschriften)

- ■ Tragbare(s) Feuerlöschgerät(e) (z.B. Pulverlöcher, Brandklasse A, B,C):
1) mindestens eines mit mindestens 2 kg Pulver für Motor- oder Fahrerhausbrand und
2) bei höchstzul. Ges.Gew. je Beförderungseinheit: Fassungsvermögen insgesamt oder zusätzlich:
bis 3,5 t 4 kg (z.B. 2 x 2 kg) 2 kg
- ■ von mehr als 3,5 t bis 7,5 t 8 kg (z.B. 2 kg + 6 kg) 6 kg
- ■ von mehr als 7,5 t 12 kg (z.B. 2 x 6 kg) 6 kg

Kontrolle:

1. Feuerlöscher muss mit Plombierung versehen sein, die als Nachweis dient, dass Gerät nicht verwendet wurde.
2. Konformitätszeichen und Aufschrift mit Datum (Monat und Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung oder des Ablaufes der höchstzulässigen Nutzungsdauer (8.1.4)

- ■ Mindestens 1 Unterlegkeil je Fahrzeug (8.1.5)
- ■ Zwei selbststehende Warnzeichen z.B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene Warnblinkleuchten (8.1.5)
- ■ Eine geeignete Warnweste oder Warnkleidung für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung (8.1.5)
- ■ Eine Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung (Metalloberflächen dürfen keine Funken erzeugen) (8.1.5)
- ■ Persönliche Schutz- und sonstige erforderliche Ausrüstung gem. schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter) (8.1.5)

Warntafeln: (5.3.2)

- ■ generell je Beförderungseinheit::
vorne und hinten orangefarbene Tafeln ohne Nummern, an den Seiten je Kammer Tafeln mit Nummern
- ■ bei Beförderung von **einem** Produkt je Beförderungseinheit statt dessen zulässig:
vorne und hinten orangefarbene Tafeln mit Nummern, an den Seiten keine Tafeln (5.3.2.1.3)

Großzettel: (5.3.1)

- ■ an beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug (LKW und Anhänger)
Großzettel Muster 3, Größe min. 250 x 250 mm, Rand 12,5 mm

ADR Kap 3.2 TABELLE A: Verzeichnis der gefährlichen Güter

UN-Nummer	Benennung	Kl.	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte Mengen	Verpackungen		ortsbewegliche Tanks		RID-ADR-Tanks		Fahrzeugtyp zur Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie	Zusätzliche Vorschriften	Nr. zur Kennzeichnung der Gefahr
								Anweisungen	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften				
(1)	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2	3.3	3.4.6	4.1.4	4.1.10	4.2.4.2	4.2.4.3	4.3	4.3.5.6.8.4	9.1.1.2	1.1.3.6	7.6	5.3.2.3
	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(19)	(20)
1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt höchstens 61 °C)	3	F1	III	3	640K	LQ7	P001 IBC03 LP01 R001	MP19	T2	TP1	LGBF		FL	3	S2	30
1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL LEICHT der Norm EN 590:1993 entsprechend	3	F1	III	3	640L	LQ7	P001 IBC03 LP01 R001	MP19	T2	TP1	LGBF		AT	3	S2	30
1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL LEICHT (Flammpunkt über 61 °C bis einschließlich 100 °C)	3	F1	III	3	640M	LQ7	P001 IBC03 LP01 R001	MP19	T2	TP1	LGBV		AT	3	S2	30
1203	BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF	3	F1	II	3	534	LQ4	P001 IBC02 R001	MP19	T4	TP1	LGBF	TU09	FL	2	S2 S20	33

Erklärung für:

Spalte 6 UN 1202: 640 der Buchstabe K, L oder M nach 640 dient zur Identifizierung welcher UN Stoff 1202 befördert wird.
UN 1203: 534 obwohl Benzin unter gewissen klimatischen Bedingung bei 50°C einen Dampfdruck von mehr als 110 kPa (1,10 bar) bis höchstens 150kPa (1,50 bar) haben kann, muss es einem Stoff gleichgestellt bleiben, der bei 50°C einen Dampfdruck von höchstens 110kPa (1,1 bar) hat.

Spalte 19 UN 1202.: S 2 (1) Gedeckte Fahrzeuge dürfen nur mit explosionsgeschützten Beleuchtungsgeräten betreten werden.
UN 1203: (2) Während der Beladung und Entladung sowie an den Ladestellen ist der Betrieb von Verbrennungsheizgeräten der Fahrzeuge des Typs FL (siehe ADR-Teil 9) verboten.
(3) Bei Fahrzeugen des Typs FL (siehe ADR-Teil 9) ist vor der Befüllung oder Entleerung der Tanks eine elektrisch gut leitende Verbindung zwischen dem Aufbau des Fahrzeuges und der Erde herzustellen. Außerdem ist die Füllgeschwindigkeit zu begrenzen.
UN 1203: S 20 Die Vorschriften des Kapitels 8.4 über die Überwachung der Fahrzeuge gelten, wenn die Gesamtmasse dieses Gutes im Fahrzeug 10.000 kg überschreitet.



Dieser Leitfaden wurde vom Fachverband des Mineralöl- und Brennstoffhandels in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Umwelt-, Energie- und Infrastrukturpolitik der WKÖ und der Kanzlei Prof. Dr. Ernst Zeibig erstellt. Die Angaben beziehen sich auf Standardsituationen. Grundlagen sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz (Novelle 2003) und ADR 2003. Auf andere Rechtsvorschriften wird hier nicht eingegangen. Die Richtigkeit des Inhalts ist ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren wird ausgeschlossen.



